

Die Gewährleistung eines möglichst effektiven Infektionsschutzes für Kinder, Eltern und Beschäftigte in der Kindertagesbetreuung ist ein sehr wichtiges Anliegen der Landesregierung. Dabei sind alle Anstrengungen darauf ausgerichtet, den Betrieb der Einrichtungen zur Kindertagesbetreuung (Krippen, Kindergärten, Horten und Kindertagespflege) so gut und so lange wie möglich trotz der großen Herausforderungen der Pandemie aufrecht zu erhalten.

1. Zutrittsverbot

ab Montag, den 19. April 2021,

nun auch

- für alle Kindertagesstätten und Kindertagespflegestellen - wie für Schulen - **ein Zutrittsverbot für ungetestete Personen** gilt.

Es werden folgende **Ausnahmen** gelten:

- Kinder in der vorschulischen Kindertagesbetreuung (Krippe, Kindergarten, **Kindertagespflege**) sowie
- Personen,

- die unmittelbar nach dem Betreten eine Testung durchführen,
- die Kinder in die Kindertagesstätte (auch den Hort) **oder in die Kindertagespflegestelle bringen oder von dort wieder abholen,**
- deren Zutritt zur Einrichtung der Kindertagesbetreuung zur Aufrechterhaltung dessen Betriebs zwingend erforderlich ist (insbesondere zur Durchführung notwendiger betriebs- oder einrichtungserhaltender Bau- oder Reparaturmaßnahmen),
- deren Zutritt zur Einrichtung der Kindertagesbetreuung zur Erfüllung eines Einsatzauftrages der Feuerwehr, des Rettungsdienstes, der Polizei oder des Katastrophenschutzes notwendig ist.

Außerdem gilt die Zutrittsbeschränkung nicht, wenn **nicht ausreichend Testmöglichkeiten vorhanden** sind.

Das Betretungsverbot umfasst **auch Außenflächen**, für die jeweiligen Einrichtungsleitungen **bzw. die Kindertagespflegestellen das Hausrecht ausüben**.

Für Kindertagespflegestellen gilt das Zutrittsverbot nur während der Betreuungszeiten.

Die Kita-Träger und die jeweiligen Kita-Leitungen sind dafür zuständig, dass das Zutrittsverbot beachtet wird. **Im Eingangsbereich der Kindertagesstätte bzw. Kindertagespflegestelle ist auf das Zutrittsverbot hinzuweisen.**

2. Testpflicht

Das geschilderte Zutrittsverbot bedeutet zugleich, dass eine **Testpflicht, für die in der Kindertagesbetreuung und in der Kindertagespflege tätigen Personen** ab Montag gilt.

Eine **Testpflicht für Kinder** in der vorschulischen Kindertagesbetreuung besteht **nicht**. Für Hortkinder ergibt sich die Testpflicht aus den Regelungen zum Besuch von Schulen.

Die Testpflicht für die Personen, die in der Kindertagesbetreuung und **in der Kindertagespflege tätig** sind, wird **erfüllt**, wenn - wie bereits seit dem 1. Februar 2021 durchs Land gefördert - , **2 x wöchentlich ein Antigen-Schnelltest** durchgeführt wird.

Es können auch Testungen anerkannt werden, die in öffentlichen Test-Stellen vorgenommen wurden.

Die Kita-Träger und die jeweiligen Kita-Leitungen sind dafür zuständig, dass die Testpflicht eingehalten wird. **Wir empfehlen, dass die Erfüllung der Testpflicht in geeigneter Form von den jeweiligen Kita-Leitungen oder in der Kindertagespflegestelle erfasst wird.**

Personal der Kindertagesstätte oder der Kindertagespflegestelle, dass den erforderlichen Nachweis über ein aktuelles negatives Testergebnis trotz Testmöglichkeit nicht erbringt, darf die Betreuungseinrichtung nicht betreten und daher auch nicht in der Einrichtung tätig sein. Es obliegt dem Einrichtungsträger, mögliche arbeitsrechtliche Konsequenzen einer Testverweigerung zu prüfen. **Kindertagespflegepersonen, die sich trotz Testmöglichkeit nicht testen lassen, dürfen keine Kinder betreuen.**

Sobald die entsprechende Änderung der 7. Eindämmungsverordnung erfolgt sind, werden wir Sie mit einem ausführlicheren Schreiben informieren.